

§ 15 VOG Finanzielle Bestimmungen

VOG - Verbrechensopfergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2023

Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at